

// Weiterarbeiten im Rentenalter – mit und ohne Rentenbezug

Konsequenzen für Ihre kvw-Betriebsrente

Stand: September 2019

Immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, ihre Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig weiter zu arbeiten. Dafür gibt es unterschiedliche Modelle mit entsprechenden Besonderheiten, die wir Ihnen hier darstellen.

1. Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze.....	2
1.1 Weiterarbeiten mit Rentenbezug	2
// Auswirkungen auf die Altersrente bei der DRV.....	2
// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente.....	2
// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente	3
1.2 Weiterarbeiten ohne Rentenbezug	3
// Auswirkungen auf die Altersrente bei der DRV.....	3
// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente.....	3
// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente	3
1.3 Weiterarbeiten mit Rentenbezug – nicht gesetzlich rentenversichert	4
// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente.....	4
// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente	4
2. Weiterarbeiten mit vorzeitigem Rentenbezug – vor Erreichen der Regelaltersgrenze....	4
// Was versteht man unter Hinzuverdienst?.....	4
// Welche Hinzuverdienstgrenzen gibt es?	5
2.1 Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro wird eingehalten.....	6
// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente.....	6
// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente	6
2.2 Hinzuverdienstgrenze wird überschritten – Stichwort Flexirente	7
// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente.....	7
// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente	7
2.3 Weiterarbeiten mit vorzeitigem Rentenbezug – nicht gesetzlich rentenversichert... 8	8
// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente.....	8
// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente	8

1. Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze ist das Alter, zu dem ein bestimmter Geburtsjahrgang eine abschlagsfreie Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beziehen kann.

Grundsätzlich beginnen Ihre Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung (gesetzliche Altersrente) und damit auch Ihre kvw-Betriebsrente mit dem Erreichen der von Ihrem Geburtsjahr abhängigen Altersgrenze.

Die für Sie geltende Altersgrenze finden Sie in der folgenden Tabelle:

Geburtsjahr	Anhebung der zuvor geltenden Regelaltersgrenze um Monate	Regelaltersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Für die folgenden Jahrgänge gilt als Regelaltersgrenze das vollendete 67. Lebensjahr.

1.1 Weiterarbeiten mit Rentenbezug

In der Regel endet ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Sie können aber mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass Sie darüber hinaus weiter arbeiten und einen neuen Befristungszeitpunkt festlegen. Gleichzeitig können Sie Ihre Ihnen zustehende gesetzliche Rente beziehen.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze können Sie unbeschränkt hinzuverdienen. Es erfolgt keine Einkommensanrechnung auf Ihre Altersrente.

// Auswirkungen auf die Altersrente bei der DRV

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze sind Sie grundsätzlich versicherungsfrei. Sie müssen keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zahlen, Ihr Arbeitgeber aber schon. Die Arbeitgeberbeiträge erhöhen Ihren Rentenanspruch jedoch nicht.

Sie können aber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und freiwillig zusätzlich eigene Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Einmal im Jahr erhöht sich daraufhin Ihre Rente, wobei hier die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge berücksichtigt werden.

// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente

Mit dem Bezug der gesetzlichen Rente endet die Versicherungspflicht. Sie erhalten nun gleichzeitig mit der Rente der DRV Ihre kvw-Betriebsrente. Da Ihr Arbeitgeber für Sie keine Beiträge mehr entrichten muss, wirkt sich die Weiterbeschäftigung auf Ihre kvw-Betriebsrente nicht mehr

aus.

// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente

PlusPunktRente Tarif 2002 – Verträge, die vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden

Bedingungsgemäß endet die Versicherung, wenn ein Anspruch auf Rente besteht. Mit dem Bescheid der DRV liegen alle Voraussetzungen zum Bezug der PlusPunktRente vor, die gleichzeitig mit der Betriebsrente beantragt wird. Das heißt, bei diesem Tarif kann die PlusPunktRente nicht weitergeführt werden.

PlusPunktRente Tarife 2010/2010-U / 2017 – Verträge, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen wurden

In diesen Tarifen kann die PlusPunktRente unabhängig vom Rentenbeginn in der DRV fortgeführt werden. Sie erwerben dann weitere Versorgungspunkte. Außerdem erhöht sich Ihre Rente bei Inanspruchnahme ab dem 65. Lebensjahr um Zuschläge, die je nach Tarif variieren. Bei den Tarifen 2010 und 2010-U sind es 0,5 Prozent pro Monat ab dem 65. Lebensjahr, maximal 30 Prozent beim Tarif 2010 und maximal 12 Prozent beim Tarif 2010-U. Beim Tarif 2017 sind es pro Monat ab dem 65. Lebensjahr 0,4 Prozent und maximal 9,6 Prozent.

Beiträge zur Brutto-Entgeltumwandlung können aus dem Arbeitsentgelt weiter gezahlt werden.

Bei der Weiterführung Ihrer PlusPunktRente mit Riester-Förderung haben Sie allerdings nur dann auch weiter Anspruch auf die staatliche Förderung, wenn Sie freiwillig weiter Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

1.2 Weiterarbeiten ohne Rentenbezug

In diesem Fall haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und beantragen Ihre Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung noch nicht. Zudem haben Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbart, dass Sie die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus verschieben.

// Auswirkungen auf die Altersrente bei der DRV

Wenn Sie Ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen und noch eine Zeit lang weiterarbeiten, erhalten Sie für jeden Monat, den Sie ohne Rentenbezug weiter arbeiten, einen Zuschlag von 0,5 Prozent. Zusätzlich erhöht sich Ihre Rente durch die laufenden Beitragszahlungen.

// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente

Sofern Sie eine Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung mit Ihrem Arbeitgeber getroffen haben, bleiben Sie weiter pflichtversichert. Ihr Arbeitgeber leistet weiter Beiträge und Sie erwerben zusätzliche Versorgungspunkte bis zur Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses. Zuschläge wie bei der DRV gibt es hier allerdings nicht.

// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente

PlusPunktRente Tarif 2002 – Verträge, die vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden

Voraussetzung für den Rentenbezug ist, dass ein Bescheid der DRV vorliegt. Sie können Ihre PlusPunktRente also bis zum Bezug Ihrer Altersrente von der DRV fortführen und erhalten für Ihre Beiträge weitere Versorgungspunkte. Allerdings gibt es darüber hinaus hier ebenfalls keine Zuschläge. Bei der PlusPunktRente im Rahmen der Bruttoentgeltumwandlung leisten Sie den Beitrag weiter aus Ihrem Bruttoentgelt. Anspruch auf die staatliche Förderung bei der PlusPunktRente im Rahmen der Riester-Förderung besteht ebenfalls weiter.

PlusPunktRente Tarife 2010/2010-U / 2017 – Verträge, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen wurden

In diesen Tarifen kann die PlusPunktRente unabhängig vom Rentenbeginn in der Deutschen

Rentenversicherung fortgeführt werden. Je nach Tarif gelten bei der Inanspruchnahme nach dem 65. Lebensjahr die bereits oben auf der Seite 3 erörterten Zuschläge.

1.3 Weiterarbeiten mit Rentenbezug – nicht gesetzlich rentenversichert

// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente

Sie sind nicht gesetzlich rentenversichert, sondern beispielsweise in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, haben die Regelaltersgrenze erreicht und möchten gerne weiter arbeiten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet die Versicherungspflicht zur kvw-Betriebsrente. Bitte beantragen Sie Ihre Betriebsrente innerhalb von drei Monaten nach Erreichen Ihrer Altersgrenze.

Sie können unbegrenzt hinzuverdienen. Der Hinzuverdienst wird nicht auf die Betriebsrente angerechnet.

// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente

PlusPunktRente Tarif 2002 – Verträge, die vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze haben Sie jetzt auch Anspruch auf Ihre PlusPunktRente. Damit sind keine weiteren Beitragszahlungen mehr möglich.

PlusPunktRente Tarife 2010/2010-U / 2017 – Verträge, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen wurden

Sie können die Altersrente unabhängig vom Rentenanspruch bei der berufsständischen Versorgung oder bei der DRV ab dem 62. Lebensjahr beantragen. Rentenbeginn ist der Kalendermonat, der auf den Antragseingang folgt. Damit sind hier auch weitere Beitragszahlungen möglich. Ab dem 65. Lebensjahr kommen hier die oben auf Seite 3 erörterten Zuschläge zum Tragen.

2. Weiterarbeiten mit vorzeitigem Rentenbezug – vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Grundsätzlich beginnen Ihre Altersrente bei der DRV und damit auch Ihre kvw-Betriebsrente mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Wenn Sie jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen, besteht die Möglichkeit eine vorgezogene Altersrente zu beziehen.

Zum Beispiel:

- eine Altersrente für langjährig Versicherte
- eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Prüfung, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Rentenbeginn gegeben sind, obliegt der DRV.

// Was versteht man unter Hinzuverdienst?

Sie haben sich für den Bezug einer vorgezogenen Altersrente, vor Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, entschieden und erhalten weiterhin Einkommen, in der Regel aus einem Arbeitsverhältnis. In diesem Fall spricht man von einer **Flexirente**, da ein flexiblerer Übergang von der Erwerbstätigkeit in die Rente ermöglicht wird.

Als Hinzuverdienst gilt zum Beispiel:

- Bruttoverdienst aus abhängiger Beschäftigung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (jeweils der steuerrechtliche Gewinn)
- aus Gewerbebetrieb (zum Beispiel Einnahmen aus Ihrer Solaranlage)
- aus selbständiger Arbeit
- sowie vergleichbares Einkommen

Ihre kvw-Betriebsrente und andere Renten zählen nicht als Hinzuverdienst!

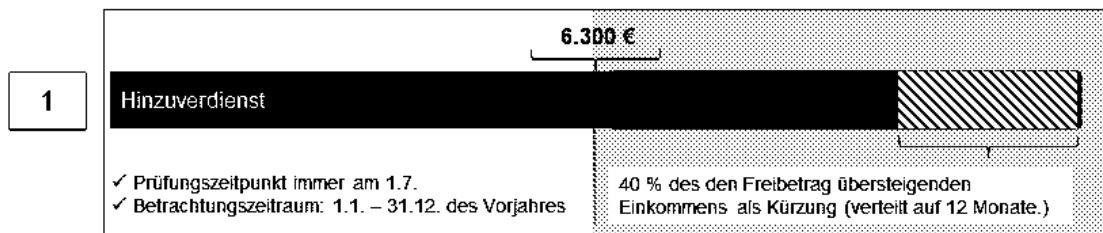
// Welche Hinzuverdienstgrenzen gibt es?

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen Sie bis zu 6.300 € im Kalenderjahr, also jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres, anrechnungsfrei hinzuverdienen. Sie erhalten damit weiter Ihre gesetzliche Rente ohne Kürzung, man spricht daher von einer Vollrente. Geht der Verdienst ab Rentenbeginn über die Hinzuverdienstgrenze hinaus, werden 40 Prozent des über die Grenze hinausgehenden Einkommens auf Ihre Rente angerechnet. Ihre gesetzliche Rente wird entsprechend gekürzt, man spricht daher von einer Teilrente. Außerdem gibt es einen individuellen Hinzuverdienstdeckel. Hierfür ist das höchste Bruttoentgelt der letzten 15 Jahre maßgebend. Der darüber hinaus gehende Betrag wird zu 100 Prozent auf die verbleibende Rente angerechnet.

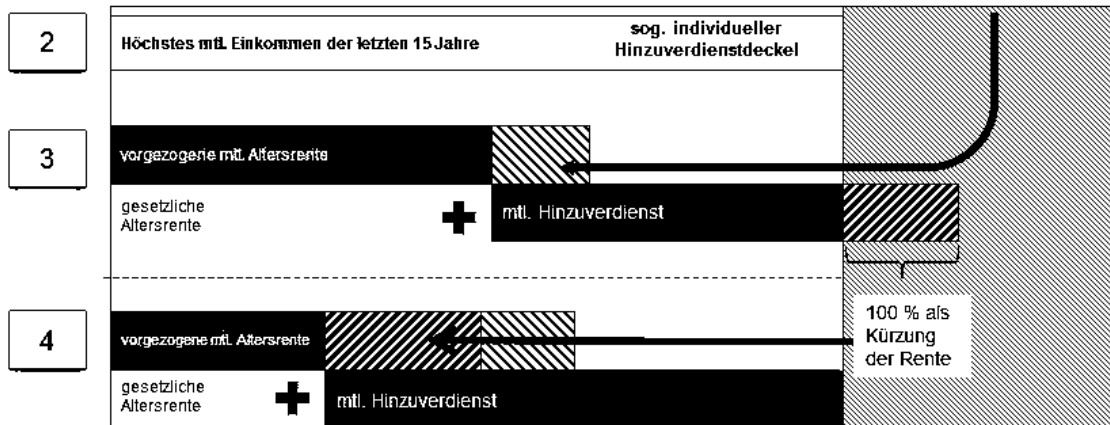
Hierzu ein Beispiel (vgl. auch Grafik 1 auf Seite 6):

Monatliche gesetzliche Altersrente 1.500 Euro			
Hinzuverdienst 1.300 Euro			
Individueller Hinzuverdienstdeckel 28.000 Euro			
1.	1.300 Euro x 12 Monate	15.600 Euro	
	Abzüglich Hinzuverdienstgrenze	6.300 Euro	
	Anrechenbarer Hinzuverdienst	9.300 Euro : 12 Monate	<u>= 775 Euro monatlich</u>
2.	Angerechnet werden 40 Prozent von 775 Euro, somit 310 Euro.		
	1.500 Euro (Vollrente) – 310 Euro	= 1.190 Euro (Teilrente)	
3.	Zuzüglich Hinzuverdienst	1.300 Euro	
	Einkommen insgesamt	<u>2.490 Euro</u>	
4.	Individueller Hinzuverdienstdeckel 28.000 Euro : 12 = 2.333,33 Euro monatlich		
	Die Differenz des monatlichen Hinzuverdienstdeckels zum gesamten Verdienst von 156,67 € wird zu 100 Prozent angerechnet.		
	Als Teilrente erhielten Sie somit 1.033,33 Euro (1.500 Euro – 310 Euro - 156,67 Euro.)		

Jahresbetrachtung



Monatsbetrachtung



Grafik 1: Einkommensanrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Flexirente

Sie teilen der DRV mit, dass Sie eine Beschäftigung nach Rentenbeginn aufnehmen und wie hoch der Verdienst daraus voraussichtlich sein wird. Die DRV ermittelt anhand des voraussichtlichen Hinzuverdienstes die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres. Zum 01. Juli des Folgejahres erfolgt eine rückwirkende Überprüfung anhand des tatsächlichen Hinzuverdienstes des Vorjahres. Wurde Rente überzahlt, müssen Sie diese zurückzahlen, war die Rente zu niedrig, erhalten Sie eine Erstattung.

2.1 Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro wird eingehalten

// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente

Wenn Sie die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro nicht überschreiten und Ihre gesetzliche Rente als Vollrente erhalten, gilt: Mit dem Bezug der Altersrente als Vollrente endet die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Wird danach weitergearbeitet, ist die Tätigkeit in der Zusatzversorgung nicht mehr zu versichern.

Wir gewähren Ihre kvw-Betriebsrente ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Rente von der DRV ebenfalls erhalten. Eventuelle Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme, die Sie bei Ihrer Rente von der DRV haben, werden bis zur Höchstgrenze von 10,8 Prozent auch bei der kvw-Betriebsrente berücksichtigt. Erhalten Sie die Rente abschlagsfrei, ist Ihre kvw-Betriebsrente ebenfalls abschlagsfrei.

// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente

PlusPunktRente Tarif 2002 – Verträge, die vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden

Mit Bezug der Altersrente als Vollrente haben Sie jetzt ebenfalls Anspruch auf Ihre PlusPunkt-Rente. Damit sind keine weiteren Beitragszahlungen mehr möglich.

PlusPunktRente Tarife 2010/2010-U / 2017 – Verträge, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen wurden

In diesen Tarifen kann die PlusPunktRente unabhängig vom Rentenbeginn in der DRV fortgeführt werden. Sie erwerben weitere Versorgungspunkte.

Sie können die Altersrente, unabhängig von Ihrer gesetzlichen Altersrente, ab dem 62. Lebensjahr beantragen. Rentenbeginn ist der Kalendermonat, der auf den Antragseingang folgt. Aufgrund der Abkoppelung von den Vorgaben der Deutschen Rentenversicherung spielt es hier keine Rolle, ob Sie die gesetzliche Rente als Voll- oder Teilrente erhalten. Beantragen Sie die Rente vor dem vollendeten 65. Lebensjahr, fallen Abschläge an. Bei den Tarifen 2010 und 2010-U sind es 0,5 Prozent pro Monat, maximal 18 Prozent. Beim Tarif 2017 sind es 0,4 Prozent pro Monat, maximal 14,4 Prozent. Bei Inanspruchnahme nach dem 65. Lebensjahr erhalten Sie die auf Seite 3 beschriebenen Zuschläge.

Beiträge zur Brutto-Entgeltumwandlung können aus dem Arbeitsentgelt weiter gezahlt werden.

Bei der Weiterführung Ihrer PlusPunktRente mit Riester-Förderung haben Sie allerdings nur dann auch weiter Anspruch auf die staatliche Förderung, wenn Sie freiwillig weiter Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

2.2 Hinzuverdienstgrenze wird überschritten – Stichwort Flexirente

Sofern Sie die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro überschreiten, erhalten Sie von der DRV Ihre Rente aufgrund der Einkommensanrechnung als Teilrente.

// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente



Bei Bezug der Altersrente der DRV von Rentenbeginn an (!) als Teilrente besteht kein Anspruch auf die kvw-Betriebsrente. In diesem Fall müssen Sie auf die kvw-Betriebsrente warten, bis die Hinzuverdienstgrenze unterschritten wird und daher die Altersrente als Vollrente gezahlt wird.

Spätestens ab Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze können Sie uneingeschränkt, somit ohne Anrechnung auf Ihre Renten, hinzuverdienen und haben damit auch Anspruch auf die kvw-Betriebsrente.

Sofern Sie Ihre Altersrente von der DRV zunächst als Vollrente erhalten, daher Ihre kvw-Betriebsrente ebenfalls beziehen und sich erst bei der Einkommensüberprüfung zum 01. Juli des Folgejahres herausstellt, dass bereits im Vorjahr die Einkommensgrenze überschritten wurde, waren damit die Anspruchsvoraussetzungen für Ihre kvw-Betriebsrente nicht erfüllt.

Die Rentenentscheidung der kvw wird dann mangels rechtlicher Grundlage aufgehoben und revidiert und eventuell bereits geleistete Zahlungen werden von Ihnen zurückgefordert.

Führt die Prüfung der Hinzuverdienstgrenze durch die DRV erst in den Folgejahren zu einer Kürzung der Altersrente, wird die kvw-Betriebsrente ebenfalls um den entsprechenden prozentualen Anteil gekürzt, um den die gesetzliche Altersrente gekürzt wird.

Voraussetzung für eine Kürzung der kvw-Betriebsrente ist, dass die Altersrente der DRV zunächst als Vollrente gewährt wurde, das heißt, im Jahr des Rentenbeginns wurde die Einkommensgrenze nicht überschritten und damit die Rente als Vollrente gewährt.

Wird der Hinzuverdienstdeckel so weit überschritten, dass die gesetzliche Rente vollständig ruht, ruht auch die kvw-Betriebsrente.

// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente

PlusPunktRente Tarif 2002 – Verträge, die vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden

Sie erhalten Ihre PlusPunktRente, sobald Sie Ihre gesetzliche Altersrente als Vollrente beziehen. Der Teilrentenbezug löst hier ebenfalls noch keinen Anspruch aus. Einkommensanrechnung findet hier aber nicht statt.

PlusPunktRente Tarife 2010/2010-U / 2017 – Verträge, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen wurden

Sie können die Altersrente, unabhängig von Ihrer gesetzlichen Altersrente, ab dem 62. Lebensjahr beantragen. Rentenbeginn ist der Kalendermonat, der auf den Antragseingang folgt. Auf-

grund der Abkoppelung von den Vorgaben der Deutschen Rentenversicherung spielt es hier keine Rolle, ob Sie die gesetzliche Rente als Voll- oder Teilrente erhalten. Beantragen Sie die Rente vor dem vollendeten 65. Lebensjahr, fallen die auf Seite 6 erörterten Abschläge an. Bei Inanspruchnahme nach dem 65. Lebensjahr erhalten Sie die auf Seite 3 beschriebenen Zuschläge.

2.3 Weiterarbeiten mit vorzeitigem Rentenbezug – nicht gesetzlich rentenversichert

// Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente

Wenn Sie nicht gesetzlich rentenversichert sind, sondern beispielsweise in einem berufsständischen Versorgungswerk, prüfen wir Ihren Antrag nach den Bestimmungen der DRV.

Zunächst ist zu klären, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen, die erforderliche Wartezeit und die für die Rentenart maßgebliche Altersgrenze für einen vorzeitigen Rentenbezug erfüllen. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie auf unserer Homepage:

https://www.kvw-muenster.de/download/Anspruchsberechtigte_ZV/Download/2019-06-Nicht-in-GRV-Versicherte.pdf

Bei Ihnen gelten die gleichen Hinzuverdienstgrenzen wie bei gesetzlich Rentenversicherten.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und damit auch der Hinzuverdienstgrenze übernimmt die kvw. Dafür reichen Sie die erforderlichen Einkommensnachweise bei uns ein.

Wir prüfen, ob Sie Anspruch auf Ihre kvw-Betriebsrente als Vollrente beziehungsweise als Teilrente haben. Wird die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro überschritten, handelt es sich um einen Teilrentenanspruch. Dieser löst keinen Anspruch auf die kvw-Betriebsrente aus. Erst wenn die Hinzuverdienstgrenze (6.300 Euro pro Kalenderjahr) unterschritten wird, beziehungsweise spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze, haben Sie Anspruch auf Ihre kvw-Betriebsrente. Ab diesem Zeitpunkt können Sie unbeschränkt, ohne Anrechnung auf Ihre Rente, hinzuverdienen.

Erhalten Sie die kvw-Betriebsrente von uns, ist damit die Versicherungspflicht beendet. Ihr Arbeitgeber zahlt keine Beiträge mehr zur Zusatzversorgung.

// Auswirkungen auf die kvw-PlusPunktRente

PlusPunktRente Tarif 2002 – Verträge, die vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden

Sie erhalten Ihre PlusPunktRente, sobald Sie auch die Anspruchsvoraussetzungen für Ihre kvw-Betriebsrente erfüllen.

PlusPunktRente Tarife 2010/2010-U / 2017 – Verträge, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen wurden

Sie können die Altersrente, unabhängig von den Anspruchsvoraussetzungen der berufsständischen Versorgung oder der DRV, ab dem 62. Lebensjahr beantragen. Rentenbeginn ist der Kalendermonat, der auf den Antragseingang folgt. Je nach Tarif gelten bei der Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr die bereits auf Seite 6 erörterten Abschläge. Bei Inanspruchnahme nach dem 65. Lebensjahr erhalten Sie die auf Seite 3 beschriebenen Zuschläge.

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Tel. (0251) 591-5566

versicherung@kvw-muenster.de